OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553068/37/KLe/HK – 553069/2**

Datum: **Linz, 3. November 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von 1. Mag. A__ und 2. B__, beide wohnhaft in I-Straße gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 04.07.2024, GZ: BHRIForst-2024-103217/7-RI, wegen einer Sperre nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Frist zur Entfernung der Sperre (Spruchpunkt II.) mit 30.04.2026 festgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 04.07.2024, GZ: BHRIForst-2024-103217/7-RI folgenden Spruch erlassen:

„I. Feststellung der Unzulässigkeit der Sperre

Die Bezirkshauptmannschaft Ried stellt fest, dass es sich bei der gesamten Zäunung entlang der Außengrenzen des Waldgrundstückes Nr. ddd, KG C__, Gemeinde Pattigham, um eine unzulässige Waldsperre handelt.

Rechtsgrundlagen:

§ 35 Abs. 1 bis 3 iVm. § 33 Abs. 2, § 34 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023

II. Auftrag zur Beseitigung der Sperre

Die Bezirkshauptmannschaft Ried trägt Frau Mag. B__ und Herrn Mag. A__ auf, die unzulässige Sperre (Umzäunung) auf dem Waldgrundstück Nr. ddd, KG C__, Gemeinde Pattigham, bis zum 30.04.2025 vollständig zu entfernen.

Rechtsgrundlage:

§ 35 Abs. 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2023“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und ausgeführt, dass das Grundstück zum Zeitpunkt der Errichtung der baubehördlich genehmigten Hütte und der Umzäunung nicht als Wald gewidmet war. Bei der im Bescheid der BH Ried erwähnten Baubewilligung der Bienenhütte sei der Grund noch nicht als Wald gewidmet und daher war auch keine spezielle Genehmigung für die Errichtung eines Zaunes notwendig gewesen. Es sei kein herkömmlicher Wald, sondern es seien sehr viele verschiedene Blütensträucher und Bäume, die für die Bienenzucht geeignet seien, gepflanzt worden. Wenn jemand das Grundstück betreten würde, sei es für diesen Besucher am einfachsten, das (schon seit einigen Jahren) unversperrte Einfahrtstor zu benützen. Der Zaun könne als Altbestand angesehen werden, weil er bis jetzt noch nicht erneuert worden wäre.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid der Gemeinde Pattigham vom 06.05.1976, AZ 605/1, Zl. 160 ad 1975, wurde die baubehördliche Bewilligung und Kollaudierung der auf dem Grundstück vorhandenen Bienenhütte ausgesprochen.

Der Errichtungszeitpunkt der Umzäunung des Grundstückes ist aus den baubehördlichen Unterlagen nicht feststellbar.

Die Beschwerdeführer haben das verfahrensgegenständliche Grundstück am 12.04.2006 von D__ und E__ erworben.

Mit Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Ried im Innkreis vom 05.07.1999 wurde der zwischen F__ und G__ D__ und E__ abgeschlossene Kaufvertrag vom 02.06.1999 über die Liegenschaften Grundstück Nr. aaa, bbb, ccc und 526, EZ. 111, Grundbuch 46141, KG C__, im Ausmaß von 6.953 m² genehmigt.

Nach Angaben des Zeugen G__ wurde der Zaun in den Jahren 1999 bis 2006 nicht erneuert.

In den 1980er Jahren wurde das Grundstück vom Lebensgefährten der Mutter der Zeugin F__ erworben. Die Zeugin konnte keine Angaben dazu tätigen, ob der Zaun bis zum Jahr 1996 erneuert wurde. Ihrer Erinnerung nach wurden dort Schafe gehalten. In den Jahren 1996 bis 1999 war die Zeugin Eigentümerin des Grundstücks. Während dieses Zeitraumes wurde der Zaun nicht getauscht.

Der Zeuge H__ kennt das Grundstück seit ca. 1985, er fuhr regelmäßig, jedoch nicht täglich dort vorbei. Wetterbedingt konnte es vorkommen, dass er ein bis zwei Wochen nicht dort vorbeikam.

Der forstfachliche Amtssachverständige stellte fest, dass für die grünen Zaunsteher eine Errichtung vor 1975 möglich ist. Aufgrund seiner Erfahrungswerte mit alten und vergleichbaren Zäunen ist aufgrund des Erhaltungszustandes mit hoher Wahrscheinlichkeit aber von einem deutlich jüngeren Alter des Zaungeflechtes auszugehen.

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass keine lückenlose Dokumentation des Zustandes des Zaunes seit 01.01.1976 vorliegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

C. Benützung des Waldes zu Erholungszwecken
Arten der Benützung
§ 33 Forstgesetz 1975

(1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.
[…]

Benützungsbeschränkungen
§ 34 Forstgesetz 1975
(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 33 Abs. 2 darf Wald von der Benutzung zu Erholungszwecken vom Waldeigentümer befristet (Abs. 2) oder dauernd (Abs. 3) ausgenommen werden (Sperre).
[…]
(3) Dauernde Sperren sind nur zulässig für Waldflächen, die
[…]
c) der Waldeigentümer sich oder seinen Beschäftigten im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält und die insgesamt 5% von dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 15 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen bis zu 0,5 ha gesperrt werden.
[…]
(8) Im Fall einer Sperre gemäß Abs. 3 hat der Waldeigentümer die Umgehung der gesperrten Fläche zu ermöglichen; erforderlichenfalls hat er geeignete Umgehungswege anzulegen. Ist dies nach der Lage der gesperrten Waldfläche nicht möglich, so hat er, im Falle die Sperre durch Beschilderung gekennzeichnet ist, die Möglichkeit der Benützung der durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, im Falle die Waldfläche eingezäunt ist, diese Möglichkeit durch Überstiege oder Tore zu gewährleisten.
[…]

Behördliche Überprüfung der Benützungsbeschränkungen
§ 35 Forstgesetz 1975
(1) Die Behörde hat Sperren
1. im Fall von Zweifeln an deren Zulässigkeit von Amts wegen,
2. im Fall eines Antrags auf Überprüfung eines nach Abs. 4 Berechtigten oder
3. im Fall eines Antrags auf Bewilligung nach § 34 Abs. 4
auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.
(2) Ergibt die Überprüfung die Zulässigkeit der Sperre, so hat die Behörde in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 dies mit Bescheid festzustellen, in den Fällen des Abs. 1 Z 3 die Bewilligung zu erteilen. Ergibt die Überprüfung die Unzulässigkeit der Sperre oder der Sperreinrichtung, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und dem Waldeigentümer die Beseitigung der Sperre oder Sperreinrichtung mit Bescheid aufzutragen. Ergibt die Überprüfung, dass die Sperre auf einem anderen Bundesgesetz oder Landesgesetz beruht, kann die Behörde dem Waldeigentümer die Errichtung von Toren oder Überstiegen mit Bescheid auftragen, soweit dies mit dem Zweck und dem Rechtsgrund der Sperre vereinbar ist. Ergibt die Überprüfung, dass nur das Ausmaß der gesperrten Fläche überschritten wurde, so hat die Behörde das zulässige Ausmaß mit Bescheid

festzulegen und dem Waldeigentümer mit Bescheid aufzutragen, bestehende Sperreinrichtungen, soweit sie der Sperre über das festgelegte Ausmaß hinaus dienen, zu beseitigen.
(3) Die Sperre ist unzulässig, wenn
a) Gründe gemäß den §§ 33 Abs. 2 oder 34 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen,
b) in den Fällen des § 34 Abs. 4 durch sie der nach den örtlichen Verhältnissen nachweisbare Bedarf für Erholung nicht mehr gedeckt und dies auch durch Gestaltungseinrichtungen (§ 36 Abs. 5) nicht ausgeglichen werden kann,
c) die Behörde festgestellt hat, dass der Waldeigentümer Vorschreibungen gemäß § 34 Abs. 8 nicht entsprochen hat.
[…]

Bestehen bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes (dh am 01.01.1976) Einfriedungen im Wald, die auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht zulässig sind, so sind binnen sechs Monaten an Forststraßen und Wegen Überstiege oder Durchlässe zu errichten (vgl. § 184 Z 5 Forstgesetz 1975).

Sollten Zäune als „Altbestände" anzusehen sein, sind diese daher zulässig.

Diese Bestimmung bezieht sich aber nur auf vor dem Inkrafttreten des Forstgesetzes 1975 errichtete Zaunanlagen, die unverändert bestehen geblieben sind. Wenn eine Erneuerung oder Wiedererrichtung erfolgt ist, liegt kein derartiger Zaun („Altbestand") mehr vor (vgl. VwGH 12.04.2010, 2008/10/0072; Ra 2014/10/0039, 05.11.2014).

Das Beweisverfahren hat ergeben, dass es sich im gegenständlichen Fall um keinen „Altbestand" handelt, da aufgrund des Erhaltungszustandes des Zaungeflechts mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem deutlich jüngeren Alter als 1975 auszugehen ist.

Wie der Verwaltungsgerichtshof zu den forstgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist unter einer "Sperreinrichtung" jede (technische) Einrichtung zu verstehen, die ihrer Art nach geeignet ist und dazu dient, das allseitige freie Betreten auszuschließen oder zumindest zu behindern. Damit im Zusammenhang steht der Begriff der "Sperre" eines Waldes und zwar so, dass das Bestehen einer "Sperreinrichtung" das Vorliegen einer "Sperre" impliziert, d.h., dass bei Vorliegen einer Sperreinrichtung immer und ausnahmslos auch eine Sperre gegeben ist. Unter einer "Sperre" ist nämlich die Herausnahme einer Waldfläche von der allgemeinen Benützung zu Erholungszwecken durch eine nach außen hin in Erscheinung tretende Willenserklärung zu verstehen, wobei diese entweder ausdrücklich - etwa durch Hinweistafeln - oder konkludent - durch die Errichtung einer Sperreinrichtung - erfolgen kann. Ein Zaun ist auch dann als "Sperreinrichtung" anzusehen, wenn seine Überwindung unschwer möglich ist und

auch Durchlässe in diesem vorhanden sind, weil auch in einem solchen Fall davon auszugehen ist, dass die allseitige, freie Begehbarkeit des Waldes zumindest behindert wird (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001, Zl. 2000/10/0163).

Durch das Errichten der Umzäunung entlang der Außengrenzen des Waldgrundstückes Nr. ddd, KG C__, ist das allseitige freie Betreten der jenseits des Zaunes gelegenen Waldflächen behindert. Daran ändert auch die Möglichkeit der Benützung der beiden Tore nichts.

Es handelt sich daher um eine Sperre im Sinne des Forstgesetzes.

Es bleibt zu prüfen, ob es sich um eine zulässige Sperre handelt.

Gemäß § 34 Abs. 3 lit. c Forstgesetz 1975 darf der Eigentümer eine Waldfläche in dem in dieser Bestimmung ausgeführten Ausmaß nur sperren, wenn diese im engeren örtlichen Zusammenhang mit seinem Wohnhaus oder den Wohnhäusern der Beschäftigten steht. Diese Bestimmung setzt somit einen engeren örtlichen Zusammenhang der gesperrten und den Wohnhäusern der in dieser Bestimmung genannten Personen voraus.

Zweck dieser Regelung ist, dass der Waldeigentümer den Privatbereich seines Wohnhauses und dessen unmittelbare Umgebung auch (kleinflächig) in den Wald ausdehnen kann und diese Waldfläche vom allgemeinen Betretungsrecht ausgenommen ist.

Die Sperre befindet sich auf dem Waldgrundstück der Beschwerdeführer. Bei der auf dem Grundstück befindlichen Bienenhütte handelt es sich nicht um ein Wohnhaus.

Es liegt somit keine zulässige Sperre nach § 34 Abs. 3 lit. c Forstgesetz 1975 vor.

Für diese Sperre besteht kein auf einem dem Forstgesetz, einem anderen Bundesgesetz oder Landesgesetz beruhender Rechtsgrund. Die Beschwerdeführer wollen in erster Linie die freie Betretbarkeit des Waldes ausschließen, um das Begehen des Waldbodens von Personen zu verhindern.

Das umfassende Vorbringen der Beschwerdeführer stellt keinen tauglichen Sperrgrund dar.
Im gegenständlichen Fall wurde somit Wald eindeutig von der allgemeinen Benützung zu Erholungszwecken durch bauliche Maßnahmen im Lichte der höchstgerichtlichen Judikatur herausgenommen.

Es konnte festgestellt werden, dass die Sperreinrichtung auf der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft keinen normierten Grund erkennen

lässt, sodass an der behördlich verfügten Entfernung der verfahrensgegenständlichen Sperreinrichtung keine Rechtswidrigkeit erkannt werden kann.

Die Frist zur vollständigen Erfüllung des Maßnahmenauftrages ist angesichts der Dauer des Rechtsmittelverfahrens neu festzusetzen, wobei diese wie im Spruch angeführt, angepasst wurde.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer